

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr/-in (Name, Vorname, Anschrift)

Bauantrag vom
19.12.2024

1. Einvernehmen

Das Einvernehmen wird

Bauort: Blumberg – Hondingen, Flst. Nr. 40/3, Reutebuckweg 10

☒ erteilt.☐ nicht erteilt.

Begründung Siehe Anlage

☐ Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll

2. Zurückstellungsantrag

☐ Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

☐ siehe Anlage

3. Hochwasser (HQ100 - Gebiet)

☐ Das Bauvorhaben liegt innerhalb der Hochwassergefahrenkarte „HQ100“. Siehe Plan im Anhang☒ Das Bauvorhaben liegt nicht innerhalb der Hochwassergefahrenkarte „HQ100“.

4. Stellplätze

☐ Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.☐ Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.☐ Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.☐ Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu☐ Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten (§ 74 Abs. 2 LBO)

5. Vorgänge im Sanierungsgebiet

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

☐ erteilt☐ nicht erteilt.

6. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung

☐ wurde durchgeführt.

Bürgermeisteramt

Bauvorhaben:

Neubau eines Wohnhauses mit
Einliegerwohnung und Garage

Planverfasser/-in:

Ibach Bau GmbH&Co.KG
Alexander Ibach
Primwiesen 1
78626 Rottweil
Tel.-Nr. 0741/942423

23.12.2024

Datum, Unterschrift

Anlage zum Bauantrag

Neubau Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung und Garage

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Kirchberg II – 1. Änderung“.

Entsprechend dem Bebauungsplan „Kirchberg II – 1. Änderung“ sind die überbaubaren Grundstücksflächen nur innerhalb der Baugrenze zulässig.

Laut § 23 Abs. 3 S. 2 können ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß zugelassen werden.

Die vorliegende Planung sieht für den Erker und Dachvorbau eine Überschreitung der Baulinie vor. Hierfür ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kirchberg II – 1. Änderung“ erforderlich.

Aus der Sicht der Verwaltung kann die erforderliche Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kirchberg II – 1. Änderung“ für die geringfügige Überschreitung der Baugrenze erteilt werden.